

BUNDESGERICHTSHOF

1X ZB 137/80

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Stina-Itina B. [REDACTED],

Rua C. [REDACTED] dos S. [REDACTED] 626, Apto. 603, 01231 S. [REDACTED] /Brasilien,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED], K. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

[REDACTED]-[REDACTED]-Straße 1, Mainz,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 22. Januar 1981 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Fuchs, Dr. Lang und Dr. Jähnke beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 14. Dezember 1979 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Ein die Zulassung der Revision rechtfertigender Grund (§ 219 Abs. 2 BEG) ist nicht gegeben.

Die Voraussetzungen für das Abhilfebegehren der Klägerin hat das Berufungsgericht rechtsfehlerfrei verneint. Seine Feststellung, daß die vorhandenen Leiden der Klägerin nicht auf die Verfolgung zurückzuführen seien, beruht auf tatrichterlicher Würdigung. Ihre Nachprüfung ist dem Revisionsgericht grundsätzlich verwehrt. Etwaige Verfahrensfehler der von der Beschwerde behaupteten Art können die Zulassung der Revision nicht begründen (BGH RZW 1967, 281 Nr. 33; 378 Nr. 27; 431 Nr. 42).

Mai

Dr. Jähnke